

VERORDNUNG

zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

(Jagdverordnung; KJSV)

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Kantonale Verordnung vom 14. Dezember 1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung; KJSV)¹ wird wie folgt geändert:

Einfügen nach Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Artikel 1a Grundsatz (neu)

Wer sich aktiv an der Jagd beteiligt, benötigt eine Jagdberechtigung.

Artikel 2 Buchstaben a und b

Im Kanton Uri ist zur Jagd berechtigt, wer:

- a) Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger ist oder als ausländische Staatsbürgerin oder ausländischer Staatsbürger im Kanton Uri wohnt;
- b) das 19. Altersjahr erfüllt hat oder im gleichen Jahr erfüllen wird und urteilsfähig ist;

Artikel 3 Ausschlussgründe

Von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist:

1. solange der Ausschlussgrund besteht, wer:
 - a) wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung für eine weidgerechte Jagdausübung und Waffenhandhabung keine Gewähr bietet;
 - b) im straf- oder im stationären Massnahmenvollzug steht oder daraus bedingt entlassen wurde;
 - c) im Kanton Uri eine Jagdrechtsverletzung begangen hat und die darauf gestützten fälligen Bussen, Kosten, Gebühren, Entschädigungen und dergleichen nicht bezahlt hat;

¹ RB 40.3111

- d) aufgrund eines nach Waffengesetzgebung ergangenen richterlichen oder behördlichen Entscheids keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen darf oder dessen Waffen beschlagnahmt worden sind,
2. für fünf Jahre, wer wegen vorsätzlicher Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 120 Tagessätzen verurteilt worden ist,
3. für drei Jahre, wer:
- a) wegen vorsätzlicher Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist;
 - b) wegen fahrlässiger Tierquälerei zu einer Geldstrafe von mindestens 40 Tagessätzen verurteilt worden ist;
 - c) wegen eines Jagdvergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder einer Busse von mindestens Fr. 10 000.-- verurteilt worden ist. Handelt es sich um eine wiederholte Verurteilung innert fünf Jahren, gilt dieser Ausschlussgrund bereits bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Monat, einer Geldstrafe von mindestens 30 Tagessätzen oder einer Busse von mindestens Fr. 3 000.--;
 - d) wegen einer Übertretung von Jagdvorschriften zu einer Busse von mindestens Fr. 10 000.-- verurteilt worden ist. Handelt es sich um eine wiederholte Verurteilung innert fünf Jahren, gilt dieser Ausschlussgrund bereits bei einer Verurteilung zu einer Busse von mindestens Fr. 3 000.-,
4. für ein Jahr, wer:
- a) wegen Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt worden ist;
 - b) wegen eines Jagdvergehens zu einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe oder einer Busse von mindestens Fr. 1 000.-- verurteilt worden ist;
 - c) wegen einer Übertretung von Jagdvorschriften zu einer Busse von mindestens Fr. 1 000.-- verurteilt worden ist;
 - d) die Abschusskarte innert gesetzter Frist und trotz schriftlicher Mahnung nicht abgegeben hat.

Artikel 5 Treffsicherheitsnachweis

¹ Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, jährlich den Treffsicherheitsnachweis zu erbringen.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem Reglement².

Artikel 5a Waffenkontrolle (neu)

¹ Für die Jagd im Kanton Uri dürfen nur jagdtaugliche Waffen verwendet werden. Es besteht eine Waffenkontrollpflicht.

² RB 40.3154

² Der Regierungsrat bezeichnet die Waffenkontrollstelle. Er regelt die Waffenkontrolle und das Verfahren in einem Reglement³.

Artikel 6 Absatz 3

³ Der Regierungsrat kann im Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)⁴ die Bejagung in Regionen vorsehen oder den Wechsel von einer Region in die andere zeitweise einschränken, wenn wildbiologische Gründe dafür sprechen oder dies für die Sicherheit und Beruhigung des Jagdbetriebs erforderlich ist.

Artikel 7 Patentarten

¹ Es werden Patente ausgestellt für die Hochwildjagd, die Niederwildjagd, die Passjagd zur Nachtzeit, die Wasserwildjagd und die Hegejagd auf Steinwild.

² Dabei berechtigt das Patent für:

- a) die Hochwildjagd zur Jagd auf Rothirsche, Gämsen (optional), Murmeltiere und Füchse, Dachse und Wildschweine;
- b) die Niederwildjagd zur Jagd auf Rehe, Füchse, Dachse, Steinmarder, verwilderte Hauskatzen, verwilderte Haustauben, Kolkraben, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher und Wildschweine;
- c) die Passjagd zur Jagd während der Nacht von vom zuständigen Amt⁵ anerkannten Bauten aus auf Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder sowie verwilderte Hauskatzen;
- d) die Wasserwildjagd zur Jagd auf Stockenten, Reiherenten, Blässhühner und Kormorane;
- e) die Hegejagd auf Steinwild zur Jagd auf Steinwild.

³ Der Regierungsrat kann ein Gästepatent einführen. Er regelt das Nähere in den Jagdbetriebsvorschriften⁶.

Artikel 9 Patentgebühren

a) Ansätze

¹ Die Patentgebühr beträgt:

- a) für die allgemeine Jagd (Hochwild mit Gämse und Niederwild):
 1. für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri Fr. 625.--
 2. für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben Fr. 1 130.--
 3. für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger Fr. 2 685.--

³ RB 40.3154

⁴ RB 40.3121

⁵ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶ RB 40.3121

b)	für die allgemeine Jagd (Hochwild ohne Gämse und Niederwild):		
1.	für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri	Fr.	475.--
2.	für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben	Fr.	830.--
3.	für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizer- bürger	Fr.	2 385.--
c)	für die Hochwildjagd (mit Gämse):		
1.	für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri	Fr.	490.--
2.	für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben	Fr.	880.--
3.	für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizer- bürger	Fr.	1 700.--
d)	für die Hochwildjagd (ohne Gämse):		
1.	für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri	Fr.	290.--
2.	für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben	Fr.	580.--
3.	für andere Schweizerbürgerinnen Schweizerbür- ger	Fr.	1 400.--
e)	für die Niederwildjagd:		
1.	für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri	Fr.	295.--
2.	für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben	Fr.	540.--
3.	für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizer- bürger	Fr.	1 545.--
f)	für die Passjagd:		
1.	für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri	Fr.	70.--
2.	für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben	Fr.	130.--
3.	für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizer- bürger	Fr.	340.--
g)	für die Wasserwildjagd:	Fr.	120.--
h)	für die Hegejagd auf Steinwild:	Fr.	100.--

² Für jeden zur Jagd verwendeten Hund ist eine Gebühr von Fr. 110.-- zu bezahlen. Gebührenfrei sind geprüfte Schweisshunde, die vom zuständigen Amt⁷ anerkannt werden.

³ Der Regierungsrat kann die Patentgebühren anpassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit Inkrafttreten der letzten Revision dieser Verordnung um mindestens 10 Prozent gestiegen ist.

⁷ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 11 Absatz 2

² Die Höhe der Abschussgebühr richtet sich nach den jagdlichen Zielsetzungen und dem wirtschaftlichen Wert des erlegten Tieres, jene der Verwaltungsgebühr nach den Grundsätzen der Gebührenverordnung⁸.

Artikel 13 Absatz 4 (neu)

⁴ Die Regulierung des Wilds geschieht nach wildbiologischen Zielsetzungen.

Artikel 15 Ausweispflicht

Die Jägerin oder der Jäger hat das Jagdpatent, den Waffenkontrollschein und die Abschusskarte während der Jagd immer mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Artikel 17 Absätze 1 und 2

¹ Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder dürfen am Vorabend vor der Jagdausübung und während der Jagd nur auf öffentlichen, jedermann zugänglichen Strassen benützt und abgestellt werden. Vorbehalten bleiben weitergehende zeitliche Ausnahmen, die der Regierungsrat in den Jagdbetriebsvorschriften⁹ anordnet.

² Auf der Hoch- und Niederwildjagd gelten privatrechtliche Abmachungen und Bewilligungen zur Benützung von Strassen und Fahrwegen mit Fahrverbot für den Vorabend vor der Jagdausübung und während der Jagd nicht. Vorbehalten bleiben die Benützung nicht öffentlicher Strassen mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern gemäss Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 3 sowie weitergehende zeitliche Ausnahmen, die der Regierungsrat in den Jagdbetriebsvorschriften¹⁰ anordnet.

Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe e (neu)

² Im Rahmen von Absatz 1 sind die Jagdzeiten in folgenden Zeiträumen anzusetzen:

- | | |
|---------------------------|-------------------------------|
| e) Hegejagd auf Steinwild | 1. September bis 30. November |
|---------------------------|-------------------------------|

Artikel 26 Absätze 3 bis 5 (neu)

³ Schalenwildfütterungen sind grundsätzlich verboten. In ausserordentlichen Situationen für das Wild entscheidet das zuständige Amt¹¹ über die Anordnung von Notmassnahmen.

⁴ Schalenwildfütterungen und Salzlecken für jagdliche Zwecke sind verboten.

⁸ RB 3.2512

⁹ RB 40.3121

¹⁰ RB 40.3121

¹¹ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ Das Füttern und Anlocken von Grossraubtieren ist verboten.

Artikel 28 Schutz vor Störungen

¹ Das Wild ist - insbesondere in seinen empfindlichen Lebensräumen wie Ruhezeiten und Fortpflanzungsplätzen vor Störungen zu schützen, welche sein Leben und Gedeihen beeinträchtigen.

² Alle Hunde, die nachweisbar dem Wild nachstellen und deren Besitzerinnen oder Besitzer einmal verwarnt worden sind, dürfen von der Wildhut oder einer beauftragten Person unschädlich gemacht werden, unter sofortiger Anzeige an das zuständige Amt¹².

³ Vom 1. April bis am 31. Juli gilt im Wald und in Waldrandgebieten eine Leinenpflicht für Hunde.

⁴ In ausserordentlichen Situationen für das Wild kann die zuständige Direktion¹³ für definierte Gebiete und Zeiträume eine Leinenpflicht für Hunde anordnen.

⁵ Der Regierungsrat scheidet Schutzzonen aus und erlässt weitere Schutzmassnahmen.

Artikel 29 Selbsthilfe

¹ Jede und jeder Betroffene ist verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zu treffen, um Wildschaden zu vermeiden.

² Zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen sind die Tierhalterin oder der Tierhalter, die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer sowie die Pächterin oder der Pächter ausserhalb der jeweiligen Schonzeit gemäss eidgenössischer Jagdgesetzgebung berechtigt, folgendes Wild, das Schaden stiftet, zu beseitigen:

- a) die vom Bundesrat im Rahmen der Selbsthilfemassnahmen freigegebenen Wildarten;
- b) nicht geschütztes Haarraubwild, das in Wohn- oder Gewerbegebäude oder in die unmittelbare Umgebung eindringt;
- c) nicht geschützte Vögel.

³ Als Mittel für Selbsthilfemassnahmen sind die für die Jagd erlaubten Hilfsmittel zugelassen. Die in Buchstabe c genannten Vögel können zudem mit Flobertgewehren beseitigt werden.

⁴ Wildtiere und Vögel, die im Rahmen der Selbsthilfe erlegt werden, müssen unverzüglich der Wildhut gemeldet werden.

Artikel 30 Absätze 3 und 4 (neu)

³ Die Förderung des Grossraubtierbestands ist verboten.

¹² Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹³ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴ Die zuständige Direktion¹⁴ trifft im Rahmen des Bundesrechts Massnahmen zur Regulierung des Grossraubtierbestands.

Artikel 36 Absatz 2 Buchstaben m und n

² In Ausführung des Bundesrechts ist der Regierungsrat zuständig:

- m) zuzustimmen, dass früher einheimische Tierarten ausgesetzt werden (Artikel 8 Absatz 1 JSV);
- n) zuzustimmen, dass geschützte Tierarten ausgesetzt werden (Artikel 8 Absatz 2 JSV).

Artikel 37 Absatz 2

² Der Regierungsrat bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission und wählt die sieben Mitglieder. Davon sollen in der Regel zwei Mitglieder dem Urner Jägerverein sowie je ein Mitglied dem Jägerverein Ursern, den Wildschutzorganen, den Korporationen Uri oder Ursern, der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen angehören.

Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe h

³ In Ausführung des Bundesrechts hat die zuständige Direktion¹⁵:

- h) Massnahmen zu treffen, damit sich fremdländische Tiere nicht ausbreiten und vermehren (Artikel 8^{bis} Absatz 5 JSV);

Artikel 41 Jagdaufsichtsorgane, Anzeige- und Meldepflicht

¹ Zur Ausübung der Jagdaufsicht sind verpflichtet:

- a) die Wildhüterinnen und Wildhüter;
- b) die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher;
- c) die Polizeiorgane;
- d) das Forstpersonal des zuständigen Amtes¹⁶.

² Pflichtige Personen nach Absatz 1 haben festgestellte Verletzungen von Jagdvorschriften unverzüglich den Strafbehörden anzuzeigen.

¹⁴ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁵ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹⁶ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

³ Zur Meldung von Verletzungen von Jagdvorschriften an das zuständige Amt¹⁷ sind verpflichtet:

- a) die Revierförsterinnen und Revierförster;
- b) die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher;
- c) die Naturschutzaufseherinnen und Naturschutzaufseher.

Artikel 43 Absatz 2

² Über die Trophäe (Schalenwild), resp. das Fallwild (Vögel, Kleinsäugetiere) kann die Finderin oder der Finder verfügen, wenn sie oder er das Fallwild unverzüglich der Wildhut oder Jagdaufsicht vorgewiesen hat.

Artikel 44 Übertretungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstößt, wird mit Busse bestraft, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Soweit das Bundesrecht oder diese Verordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

Artikel 44a Mitteilung

Verurteilungen wegen Jagdvergehen und -übertretungen sind der Patentausgabestelle¹⁸ mitzuteilen.

Artikel 46 Absatz 2

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁹.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats
Der Landratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹⁷ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹⁸ Standeskanzlei; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁹ RB 2.2345